

**R
H****Der
Rechnungshof****Unabhängig. Objektiv. Wirksam.****Gleichschrift**

Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 7. September 2010
GZ 300.327/013-5A4/10

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 - 2. SVÄG 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 18. August 2010, GZ BMG-96100/0014-II/A/6/2010, erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz und das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert werden (2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2010 - 2. SVÄG 2010), und nimmt aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

Die finanziellen Erläuterungen enthalten keine Angaben über Mehrkosten, die einzelnen oder mehreren Gebietskrankenkassen aus der Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb ihres Sprengels erwachsen können. Die geplante Neuregelung kann zu Mehrkosten für jene Gebietskrankenkassen führen, die mit ihren Vertragspartnern niedrigere Vergütungen vereinbart haben, nunmehr jedoch für Leistungen außerhalb ihres Sprengels die von der jeweils aushelfenden Kasse vereinbarten höheren Vergütungen ersetzen müssen. Die Erläuterungen gehen auf diese möglichen finanziellen Auswirkungen der Neuregelung nicht ein.

Was die geplante Beitragspflicht von ausländischen Renten in der Krankenversicherung betrifft, geben die finanziellen Erläuterungen die voraussichtlichen Mehreinnahmen der



GZ 300.327/013-5A4/10

Seite 2 / 2

Vorarlberger Gebietskrankenkasse für rd. 15.000 betroffene Versicherte mit rd. 8 Mill. EUR an. Die gesamten Mehreinnahmen werden für rd. 100.000 betroffene Versicherte mit rd. 10 bis 15 Mill. EUR angegeben. Da keine Berechnungsgrundlagen angeführt sind, können diese Angaben zu den voraussichtlichen Mehreinnahmen nicht nachvollzogen werden. Des Weiteren enthalten die finanziellen Erläuterungen keine Abschätzung der Verwaltungskosten, die den Abgabenbehörden infolge der Mitwirkung an der Ermittlung ausländischer Renten voraussichtlich entstehen werden.

Die Erläuterungen stellen die finanziellen Auswirkungen der geplanten Neuregelung demnach nicht vollständig dar. Überdies fehlt eine nachvollziehbare Herleitung der angegebenen Mehreinnahmen an Krankenversicherungsbeiträgen. Der Rechnungshof verweist diesbezüglich auf die Richtlinie für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen gemäß § 14 Abs. 5 BHG, nach deren TZ 1.4.1 die Ausgangsgrößen, Annahmen, Zwischenergebnisse, Bewertungen usw. so klar darzustellen sind, dass der Kalkulationsprozess bis hin zum Ergebnis vollständig transparent und nachvollziehbar wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen insofern nicht den Anforderungen des § 14 BHG und den hiezu ergangenen Richtlinien des Bundesministers für Finanzen, BGBl. II Nr. 50/1999 i.d.g.F.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: